

# Amtliche Bekanntmachung des Landratsamts Rottweil

Das Gesundheitsamt des Landratsamts Rottweil erlässt gemäß § 17a Abs. 1 S. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona Verordnung – CoronaVO) vom 15.09.2021 in der ab 24.11.2021 gültigen Fassung für das Gebiet des Landkreises Rottweil folgende:

## **Verfügung zur Feststellung eines Inzidenzwertes von mindestens 500 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner**

1. Das Gesundheitsamt des Landratsamts Rottweil stellt fest, dass die Sieben-Tages-Inzidenz seit zwei aufeinanderfolgenden Tagen bei mindestens 500 Neuinfektionen mit dem Coronavirus pro 100.000 Einwohner liegt.
2. Diese Verfügung tritt am Tage der Bekanntmachung, also am Donnerstag, den 25.11.2021, in Kraft.

Die Verfügung wird nach § 1 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) auf der Internetseite des Landratsamts Rottweil unter <https://www.landkreis-rottweil.de/Bekanntmachungen> notbekanntgemacht. Die Bekanntmachung wird schnellstmöglich nach § 1 Abs. 5 Satz 2 DVO LKrO in der vorgeschriebenen Form im Schwarzwälder Boten wiederholt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rottweil, mit Sitz in Rottweil, erhoben werden.

Rottweil, den 24.11.2021

Gez. Dr. Wolf-Rüdiger Michel  
Landrat

### **Hinweise:**

Ab **Donnerstag, den 25.11.2021 um 0:00 Uhr** gelten auf dem Gebiet des Landkreises Rottweil folgende Regelungen des § 17a Abs. 2, Abs. 3 CoronaVO:

1. Nicht-immunisierten Kundinnen und Kunden ist der Zutritt zu Betrieben des Einzelhandels und zu Märkten, mit Ausnahme von Betrieben und Märkten der Grundversorgung im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 4, nicht gestattet. Abholangebote und Lieferdienste einschließlich solcher des Online-Handels sind für nicht-immunisierte Kundinnen und Kunden ohne Einschränkung zulässig.
2. Nicht-immunisierten Personen ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder der sonstigen Unterkunft in der Zeit zwischen 21 bis 5 Uhr des Folgetages nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet.:

- a. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
- b. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absätze 4, 6 und 7,
- c. Versammlungen im Sinne des § 12,
- d. Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Rahmen des § 13 Absätze 1 und 2,
- e. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
- f. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
- g. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
- h. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- i. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen,
- j. für die im Freien, nicht jedoch in Sportanlagen, stattfindende allein ausgeübte körperliche Bewegung,
- k. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren,
- l. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe

### **Begründung**

Rechtsgrundlage ist § 17a CoronaVO. Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Rottweil ist gem. § 17a Abs. 1 IfSG zuständig.

Gilt im Land Baden-Württemberg die Alarmstufe II gem. § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 CoronaVO und stellt das Gesundheitsamt Rottweil im Landkreis Rottweil an zwei aufeinanderfolgenden Tagen eine Sieben-Tage-Inzidenz von mindestens 500 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner fest, ist dies unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen, § 17a Abs. 1 S. 1 CoronaVO.

Die Alarmstufe II gilt in Baden-Württemberg seit Dienstag, den 23.11.2021. Die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Rottweil liegt seit 12.11.2021 über dem Schwellenwert von 500 Neuinfektionen mit dem Coronavirus pro 100.000 Einwohner, mithin an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen. Am 22.11.2021 lag dieser Wert bei 614,3, am 23.11.2021 bei 629,3.

Bei der Feststellung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung, ein Ermessen ist dem Gesundheitsamt Rottweil nicht eingeräumt. Nach § 17a Abs. 1 S. 2 CoronaVO treten die Rechtswirkungen des § 17a Abs. 2 und 3 CoronaVO am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 24a Abs. 2 S. 1 CoronaVO werden für die Zählung der nach § 17a Absätze 1 und 4 maßgeblichen Tage die zwei unmittelbar vor dem 24. November 2021 liegenden Tage mitgezählt.